

Hofübergabe vor 80 Jahren

Vor einigen Jahren hatte ich die Gelegenheit, einen beglaubigten Hofübergabevertrag abzuschreiben. Er stammt aus unserem Heimatkreis. Für die Älteren eine bekannte Angelegenheit, für die Jüngeren ein Stück Heimatgeschichte. Der Hof hatte eine Größe von 32 *ha*. Dem weichende Erben mußte der Übernehmer, auch Wirt genannt, einen Betrag von 16.000 Goldmark, die zum Teil gestundet wurden, auszahlen. Eine Goldmark entsprach damals dem Preis von 1/2790 Kg Feingold. Das sind 5,734 Kg Gold. Ein Kilo Feingold kostet heute ca 19 000,00 Euro

Der § eins beschreibt die Personen und die Lage. Der Hof wurde übergeben, so wie er steht und liegt, mit dem gesamten landwirtschaftlichen lebenden und toten Inventar und Zubehör. Ausgenommen von der Überlassung des Inventar sind eine Kuh, und zwar die junge Kuh die als letzte auf der Kuhseite steht, sowie sechs Hühner nach Wahl der Verkäufer (Erblasser).

Der § zwei behandelt die Aufteilung des Überlassungspreises an die weichenden Erben.

Der § drei nennt das Datum der Übergabe und Auflösung. Vom Tage der Übergabe gehen alle Lasten, Abgaben, Nutzungen und Gefahren auf den Käufer über.

Der § sechs beschreibt den Nachstehenden unentgeltlichen Auszug, der sich beim Tod eines der Auszügler um den dritten Teil bei den Leistungen zu Ziffer 14, 18, und 19 und um die Hälfte bei 16 und 17 kürzt. Die Lieferung der Naturalien hat frei und im voraus in die Auszugswohnung zu erfolgen.

1.) Freie Wohnung in dem südlichen Teil des Auszugshauses einschließlich Benutzung des Hausflures, bestehend aus 3 Stuben, Kammer, Bodenraum und Keller. Der Wirt ist verpflichtet, die Auszugsräumlichkeiten in-

stand zu halten und die notwendigen Reparaturen auf seine Kosten ausführen zu lassen.

- 2.) Freie Benutzung des Gemüsegartens, der zu dieser Wohnung gehört.
- 3.) Freie Wege und Stege in Haus, Gehöft und Garten.
- 4.) Freie Mitbenutzung von Brunnen und Abort.
- 5.) Der Wirt ist verpflichtet, auf Verlangen der Auszügler das Wasser in die Wohnung der Auszügler zu bringen.
- 6.) Freies Mitbacken im Backofen des Wirtes. Der Wirt ist verpflichtet das jedesmalige Backen 24 Stunden vorher anzusagen.
- 7.) Die Auszügler haben das Recht, jederzeit ihre Kinder und sonstigen Besuch bei sich aufzunehmen. Diesen Personen stehen gleichfalls freie Wege und Stege auf dem Kaufgrundstück zu.
- 8.) Den Auszüglern steht es frei, den Garten hinter der Auszugswohnung während des Bestehens des Auszuges zu benutzen. Der Wirt ist verpflichtet, diesen Garten jedes zweite Jahr unentgeltlich zu düngen und nach Wunsch der Auszügler zu bearbeiten.
- 9.) Die Auszügler haben das Recht, eine Kuh, Schweine und Hühner halten. Der Wirt ist verpflichtet, zur Kuhhaltung einen freien Stand im Stalle, so wie den zum Auszugshause gehörenden Schweinestall zur Haltung von Schweinen zur freien Benutzung zu überlassen und Einstreu und freies Futter für die Kuh und Hinstreu für Schweine unentgeltlich zu liefern. Der Wirt ist ferner verpflichtet zu gestatten, daß die von den Auszüglern *gehaltenen* Hühner frei in Haus und Hof herumlaufen,
- 10.) Freies Waschen der Wäsche, und zwar schrankfertig.
- 11.) Freie Pflege und Wartung in alten und kranken Tagen.
- 12.) Alljährlich zwölf freie Fahren nach Bestimmung und Verlangen der Auszügler bis zu einer Entfernung

von 15 Km im Umkreise, so wie sämtliche für den Arzt und Apotheke erforderlichen Führen.

- 13.) Alljährlich zwei Furchen vom Wirt anzubauende Frühkartoffeln auf Namslau zu belegen, in der Länge von 250 Schritt. Der Wirt ist verpflichtet, auf Wunsch der Auszügler diese Frühkartoffeln auszuhacken.
- 14.) Alljährlich liefert der Wirt in der Zeit, vom 1. Oktober bis 30. November, erstmalig in der Zeit vom 1.10.-30.11.1928 bis wohin die Auszügler berechtigt sind, ihren Bedarf an den nachfolgend genannten Naturalien aus den Vorräten der Wirtschaft unentgeltlich zu entnehmen:
 - a) zwölf Zentner guten reinen Roggen
 - b) drei Zentner Weizen
 - c) zwei Zentner Gerste
 - d) drei Zentner Hafer
 - e) fünfzig Zentner ausgelesene Eßkartoffeln
 - f) zehn. Zentner Runkelrüben
 - g) zwei Zentner KrautDie Lieferung hat auf Abruf der Auszügler zu erfolgen.
- 15.) Alljährlich liefert der Wirt sechs Raummeter Scheitholz und fünfzig Zentner Steinkohle bei freier Anfuhr und Zerkleinerung, jeweils zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Bis zur ersten Lieferung von Holz und Kohle sind die Auszügler berechtigt ihren Bedarf an Heizmaterialien von den Beständen des Wirtes unentgeltlich zu entnehmen.
- 16.) Im Falle der Nichthaltung von Schweinen seitens der Auszügler ist der Wirt verpflichtet, den Auszügler alljährlich in der Zeit zwischen Martini und Weihnachten ein zwei Zentner schweres, fettes Schwein unentgeltlich zu liefern.

- 17.) Der Wirt liefert den Auszögler alljährlich zwei fette, gut gemästete Gänse zwischen Martini und Weihnachten.
- 18.) Falls die Auszügler die Kuhhaltung aufgeben, ist der Wirt verpflichtet, den Auszögler wöchentlich einundeinhalb Pfund frische gute Naturbutter und täglich zwei Liter frische gute Vollmilch, sowie täglich ein Liter saure Milch vom Tage der Aufgabe der Kuhhaltung an, unentgeltlich zu liefern.
19. Falls die Auszügler keine Hühner halten, ist der Wirt verpflichtet den Auszögler wöchentlich in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. jeden Jahres acht Stück frische Hühnereier vom Tage der Aufgabe der Hühnerhaltung an, unentgeltlich zu liefern.
- 20.) Die Auszügler bekommen allsonntäglich freie Mittagkost, wie der Wirt sie für sich herrichten lässt. Der Wirt ist verpflichtet, die sonntägliche Mittagkost frei in die Auszugswohnung zu liefern.
- 21.) Die Auszügler sind berechtigt, die Auszugswohnung aufzugeben. Der Wirt ist alsdann verpflichtet, den Auszögler eine im Voraus fällige Mietentschädigung von monatlich 20. (zwanzig) Goldmark zu zahlen. Der Wirt ist ferner verpflichtet, den Auszug aus schließlich Milch und Butter, die nach der jeweiligen Namslauer Marktnotiz am Wochenende, an die Auszügler in bar zu zahlen sind, frei in die Auszugswohnung zu liefern.

Im § neun verpflichtet sich der Käufer ferner, neben dem Überlassungspreis seinen Schwestern X... und Y im Falle ihrer Verheiratung zur Herrichtung der Hochzeitsfeierlichkeiten, Räumlichkeiten in dem Kaufgrundstück zur Verfügung zu stellen.

Der Käufer verpflichtet sich ferner, zu jeder dieser Hochzeitsfeierlichkeiten einen Betrag von 200 (zweihundert) Goldmark zu zahlen. Eine Goldmark entspricht dem Preise von $\frac{1}{2790}$ Kg Feingold. Statt der 200 GM kann

der Käufer Naturalien aus dem Grundstück liefern, und zwar nach Wahl der Berechtigten. Der Betrag von 200 GM ist bei der Wahl dieser Leistungen vor der Hochzeit an die Berechtigten abzuführen

Dieser von mir neutral gehaltene Hofübergabe ist im Inhalt genau. Sie zeigt ein Stück bäuerlicher Heimatgeschichte, wie wir sie nicht mehr erleben werden. Viele ältere Leser dieses Berichtes, soweit sie von Dörfern stammen, kennen von ihren Eltern her eine ähnlich gefaßte Übergabe. Sie zeugt von der wirtschaftlichen Blüte und sozialen Versorgung der Altenteiler. Sozial, da es in dieser Zeit in der Landwirtschaft keine Rente gab. Wirtschaftlich, da der Hof nicht geteilt wurde, wie es noch um diese Zeit in Hessen üblich war, und dem Hofnachfolger, der um 30 Jahre jünger, aktiver in freier Entscheidung den Hof weiter führen konnte.

Manfred Klisch